

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Amt Demmin-Land

öffentlich

Prüfungsergebnisse der überörtlich unvermuteten Kassenprüfung am 30.07.2025 der Amtskasse

<i>Federführend:</i> Kasse	<i>Datum</i> 14.08.2025
<i>Bearbeitung:</i> Manja Hagemann	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/AA 19/25/076

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt Demmin-Land (Entscheidung)	16.10.2025	Ö

Sachverhalt

Am 30.07.2025 erfolgte durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt eine überörtliche unvermutete Kassenprüfung. Der Bericht über diese Kassenprüfung ist gemäß § 10 Abs. 3 KPG MV dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu geben. Im Anschluss wird der Bericht öffentlich ausgelegt, in einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung wird auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen.

Die unvermutete Kassenprüfung erfolgte in Abwesenheit der Kassenleiterin, Frau Hagemann. Durch die stellvertretende Kassenleiterin, Frau Schwahn, konnten einige Unterlagen nicht beigebracht werden, da es kurz vorher einen Wasserschaden in der Barkasse gab und einige Ordner/Unterlagen daher nicht an ihrem gewohnten Platz standen.

Feststellung 1: Die Bankauszüge für die Differenz in Höhe von 4,5 Mio. € wurden dem RPA am 14.08.2025 übermittelt.

Feststellung 2: Die Einnahmekassen des WWRP Trittelwitz und Aalbude wurden durch die Kassenleiterin tatsächlich in 2024 nicht geprüft. Grund hierfür war Arbeitsüberlastung der Kassenleitung. Frau Hagemann war im Sommer 2024 zeitweise alleine in der Kasse wegen Krankheits- und Urlaubsvertretung, so dass sie nicht alle 13 Einnahmekassen prüfen konnte.

Feststellung 3: Eine Liquiditätsplanung liegt vor und wurde dem RPA nachgereicht.

Feststellung 4: die Geldanlagerichtlinie des Amtes nebst Beschlüssen der Gemeinden sowie die Bestätigung durch das RPA wurde am 14.08.2025 nachgereicht.

Feststellung 5: Das Kassenlimit der Einnahmekasse am Campingplatz Gravelotte wurde erhöht. Durch die Einführung eines mobilen Kartenlesegerätes war von weniger Barzahlungen ausgegangen worden. Dies hat sich in der Sommersaison noch nicht abgezeichnet, so dass die Erhöhung des Kassenlimits vorgenommen wurde. Die Differenz in Höhe von 0,80 € Überschuss erfolgte durch einen Rechenfehler des Platzwartes. Die Differenz war minimal. Zu weiteren Handlungen bestand kein Anlass.

Empfehlung 1: Die Übersicht ist bereits beigefügt und aktuell.

Empfehlung 2: Die Kassenlimits wurden überprüft und angepasst.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss nimmt den Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises MSE vom 30.07.2025 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Kassenprüfung 2025 (öffentlich)
---	-----------------------------------

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die am 30. Juli 2025
durchgeführte überörtliche unvermutete
Kassenprüfung der Amtskasse im
Amt Demmin-Land**

Aktenzeichen:	14.21.020-004
Prüfnummer:	199-14.2-2025
Prüfer/in:	Stefan Stein Alexander Jungnickel
Prüfungszeit:	30. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	II
1 Einleitung	1
2 Überörtliche Prüfungen.....	1
3 Kassenbestandsaufnahme	2
3.1 Kassenistbestand	2
3.2 Kassensollbestand	3
3.3 Gegenüberstellung	4
4 Aufbau und Organisation der Kasse.....	4
4.1 Barkasse	5
4.2 Liquiditätsplanung	6
4.3 Angelegte Finanzmittel.....	6
4.4 Liquiditätskredite	7
4.5 Zahlstellen und Einzahlungskassen.....	7
4.6 Anweisungen.....	8
4.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs	9
4.7.1 Einzahlungen.....	9
4.7.2 Auszahlungen.....	9
5 Schlussbetrachtung	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten	2
Tabelle 2: Bestandsnachweis Barkasse Amtskasse.....	3
Tabelle 3: Übersicht Schwebeposten	3
Tabelle 4: Abstimmung des Kassenbestandes	4
Tabelle 5: Übersicht der eingerichteten Einzahlungskassen	7
Tabelle 6: Bestandsnachweis Barkasse Campingplatz Gravelotte.....	8

Abkürzungsverzeichnis

AmtsBl. M-V	Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
E	Empfehlung
F	Feststellung
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
ZW	Zahlweg

1 Einleitung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 KPG M-V zählt die Kassenprüfung zu den Aufgaben der überörtlichen Prüfung.

Der Prüfung lagen folgende rechtliche Vorschriften zugrunde:

- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 239, 242)
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 239)
- Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 270)
- Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-Doppik VV M-V) vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V 2019, 766), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Mai 2024 (AmtsBl. M-V Nr. 2024, S. 638)
- Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens im Amt Demmin-Land vom 28. April 2020, zuletzt geändert am 5. April 2022
- Verfügung der Amtsvorsteherin über das Einrichten einer Geldeinnahmestelle für den Campingplatz, den Wasserwanderrastplatz und den Zeltplatz in Gravelotte vom 22. Juli 2014

Aus dem Grund der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

2 Überörtliche Prüfungen

Die letzte unvermutete Kassenprüfung fand am 25. Juli 2024 statt. Dabei wurden Beanstandungen ausgesprochen. Folgende Beanstandung existiert weiterhin:

- Eine Liquiditätsplanung entsprechend § 19 GemKVO-Doppik i. V. m. der Dienstanweisung Punkt 1.5. wurde nicht vorgenommen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KPG M-V sind die Prüfungsergebnisse unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Vertretungen der kommunalen Körperschaft unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Die Prüfungsergebnisse der Kassenprüfungen 2023 (Prüfbericht vom 17. Juli 2023) und 2024 (Prüfbericht vom 25. Juli 2024) wurden mit Datum vom 27. Januar 2025 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht, nachdem sie dem Amtsausschuss am 16. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben wurden.

3 Kassenbestandsaufnahme

Der aktuellen Prüfung lag der Tagesabschluss vom 29. Juli 2025 zugrunde, dieser wurde am 30. Juli 2025 erstellt.

3.1 Kassenistbestand

Der Buchbestand an Finanzmitteln der jeweiligen Konten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Amtskasse weist die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten wie folgt nach:

ZW	Name der Bank	IBAN/Depot Nr.	Auszug vom	Bankbestand
01	Sparkasse Neubrandenburg-Demmin	DE75 1505 0200 0301 0279 00	29.07.2025	97.470,75 €
02	Deutsche Bank	DE31 1307 0000 0442 9692 01	24.07.2025	96.336,75 €
03	Deutsche Bank	DE58 1307 0000 0442 9692 00	23.07.2025	3.241.506,56 €
04	Deutsche Bank / Depot	Depot Nr. 707 4429692 00	Kein Nachweis	
07	Sparkasse Neubrandenburg-Demmin		12.06.2025	450.000,00 €
09	Deutsche Bank / Termingeld	DE25 1307 0000 0442 9692 12	Kein Nachweis	
14	Deutsche Kreditbank	DE08 1203 0000 0000 3010 77	28.07.2025	543.150,56 €
15	Deutsche Bank bzw. Sparkasse/ Mietkaution	diverse Sparbücher und Konten	21.07.2025	53.080,72 €
19	Deutsche Kreditbank	DE13 1203 0000 0000 3554 04	29.07.2025	111.753,74 €
20	Deutsche Bank / Depot	Depot Nr. 707 4429692 00	Kein Nachweis	
21	Sparkasse Neubrandenburg-Demmin		Kein Nachweis	
26	Sparkasse Neubrandenburg-Demmin		30.06.2025	47.738,50 €
48	Deutsche Kreditbank / Tagesgeld	DE80 1203 0000 1305 6909 58	28.07.2025	1.520.000,00 €
Summe Bankbestand				6.161.037,58 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Für die Zahlwege 04, 09, 20 und 21 konnten dem Rechnungsprüfungsamt zum Prüfzeitpunkt keine aktuellen Nachweise vorgelegt werden.

Die Bestandsaufnahme der Barkasse am 30. Juli 2025 ergab folgendes Ergebnis:

Bestandsnachweis der Barkasse (ZW 10)		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 20,- €	6 Stück	120,00 €
Scheine zu 10,- €	12 Stück	120,00 €
Scheine zu 5,- €	10 Stück	50,00 €
Münzen zu 2,00 €	26 Stück	52,00 €
Münzen zu 1,00 €	39 Stück	39,00 €
Münzen zu 0,50 €	22 Stück	11,00 €
Münzen zu 0,20 €	26 Stück	5,20 €
Münzen zu 0,10 €	30 Stück	3,00 €
Münzen zu 0,05 €	20 Stück	1,00 €
Münzen zu 0,02 €	19 Stück	0,38 €
Münzen zu 0,01 €	20 Stück	0,20 €
Summe Istbestand der Barkasse		401,78 €

Tabelle 2: Bestandsnachweis Barkasse Amtskasse

Der Tagesabschluss vom 29. Juli 2025 wies einen Bargeldbestand i. H. v. 401,78 Euro aus. Die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und Kassenistbestand war gegeben.

Unter Berücksichtigung der Bankbestände und des Barkassenbestandes ergibt sich ein nachgewiesener Finanzmittelbestand von insgesamt 6.161.143,94 Euro.

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung Schwebeposten aus.

Schwebeposten	Betrag
Gebuchte, aber noch nicht gutgeschriebene Einzahlungen (+)	202,80 €
Gebuchte, aber noch nicht belastete Auszahlungen (-)	4.830,37 €
Gutgeschriebene, aber noch nicht gebuchte Einzahlungen (-)	1.004,89 €
Belastete, aber noch nicht gebuchte Auszahlungen (+)	0,00 €
Gesamt	5.632,46 €

Tabelle 3: Übersicht Schwebeposten

Die Höhe der Schwebeposten/Buchungsrückstände wurde durch den stellvertretenden Kassenleiter ordnungsgemäß nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Schwebeposten/Buchungsrückstände ergibt sich ein Kassenistbestand von 6.155.806,90 Euro.

3.2 Kassensollbestand

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 GemKVO-Doppik umfasst der Tagesabschluss neben der Abstimmung des Saldos der zahlungswirksamen Buchungen mit dem Istbestand (Bankbestände und Kassenbestände) auch die Abstimmung mit dem Saldo der Buchungen auf den Finanzrechnungskonten.

Der buchmäßige Kassensollbestand betrug laut Tagesabschluss 10.655.806,90 Euro.

3.3 Gegenüberstellung

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert
Nachgewiesener Kassenistbestand	6.155.806,90 €
Kassensollbestand laut Tagesabschluss	10.655.806,90 €
Differenz	4.500.000,00 €

Tabelle 4: Abstimmung des Kassenbestandes

Die Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand war nicht gegeben. Die Differenz i. H. v. 4.500.000,00 Euro ist zwingend von der Verwaltungsleitung aufzuklären.	F 1
--	------------

4 Aufbau und Organisation der Kasse

Die Amtskasse ist organisatorisch dem Amt für Zentrale Dienste und Finanzen zugeordnet.

Entsprechend § 58 Abs. 2 KV M-V ist ein Kassenverwalter und sein Stellvertreter zu bestellen. Die erforderliche Bestellung für den Kassenleiter lag vor. Das Amt Demmin-Land hat die Stelle des stellvertretenden Kassenleiters neu besetzt. Eine Bestellung des neuen stellvertretenden Kassenleiters zum 1. Juni 2025 lag vor.

Die Kassenaufsicht obliegt gemäß §§ 29 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 35 GemKVO-Doppik dem Amtsvorsteher. Die Aufsicht kann der Amtsvorsteher entsprechend §§ 29 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 35 GemKVO-Doppik an einen Beschäftigten des Amtes übertragen, der nicht Kassenbeschäftigter sein darf. Gemäß Punkt 1.2.1 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens entsprechend des Aushanges ist ersichtlich, wem die Kassenaufsicht obliegt (siehe Punkt 4.7.1 – Einzahlungen; Feststellung 7). Somit obliegt die Kassenaufsicht beim leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Demmin-Land.

Gemäß § 30 Abs. 1 und 3 GemKVO-Doppik ist in jedem Haushaltsjahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung einschließlich einer Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. In die Prüfung sind in der Regel, spätestens jedoch nach vier Jahren, die Zahlstellen, die Handvorschüsse und die Einzahlungskassen einzubeziehen. Entsprechend Punkt 3.5.1 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens ist jede eingerichtete Zahlstelle einmal jährlich durch die Kassenleitung zu prüfen.

In dem Haushaltsjahr 2024 erfolgte die unvermutete Kassenbestandsaufnahme der Amtskasse durch den leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Demmin-Land. Die Prüfung der Wasserwanderrastplätze Trittelwitz und Aalbude erfolgten im Haushaltsjahr 2024 nicht.

Entgegen Punkt 3.5.1 der DA zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens wurden nicht alle Einzahlungskassen jährlich geprüft.	F 2
--	------------

Das Gemeindeprüfungsamt weist darauf hin, dass eine einfache Kassenbestandsaufnahme der Amtskasse den Anforderungen des § 30 Abs. 1 GemKVO-Doppik nicht genügt. Zukünftig ist darauf zu achten.

In der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens sind die Zuständigkeiten nach § 28 GemHVO-Doppik umfassend geregelt.

Die Kasse ist mit drei Mitarbeitern besetzt, davon ist ein Mitarbeiter für die Vollstreckung zuständig.

Das Amt Demmin-Land hat Regelungen entsprechend § 19 GemKVO-Doppik für die Verwaltung von Zahlungsmitteln in der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens Punkt 2.5 erlassen. Die Regelungen wurden eingehalten.

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen entsprechend § 24 Abs. 7 GemHVO-Doppik nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Die Prüfung hierzu hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Anordnungsbefugnisse und die Zuständigkeiten zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurden geregelt. Für Fälle, in denen der zahlungsbegründende Sachverhalt nur von Mitarbeitern, die in der Kasse beschäftigt sind, beurteilt werden kann, darf entsprechend § 11 Abs. 4 GemKVO-Doppik, diesen die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden.

Überweisungsaufträge, Einzugs- und Abbuchungsaufträge und -vollmachten sind entsprechend Punkt 1.3 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens von zwei Beschäftigten der Amtskasse zu unterzeichnen bzw. freizugeben.

Zahlungsmittel dürfen nur von der Amtskasse angenommen werden.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Kasse übernimmt keine fremden Kassengeschäfte entsprechend Punkt 2.8 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens.

In der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens des Amtes Demmin-Land Punkt 1.6 sind Regelungen zur Erstellung des Tagesabschlusses enthalten. Danach sind Ein- und Auszahlungen täglich zu buchen. Über alle zahlungswirksamen Buchungen ist täglich ein Tagesabschluss zu erstellen. Der Tagesabschluss ist von dem aufstellenden Beschäftigten und einem weiteren Kassenmitarbeiter zu unterschreiben.

Die Amtskasse erstellt täglich einen Tagesabschluss. Die entsprechenden Unterschriften waren vorhanden (Prüfungszeitraum: 1. Juni 2025 bis 28. Juli 2025).

4.1 Barkasse

Zur Kassensicherheit wurden in Punkt 2.5 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens Regelungen entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 3e GemHVO-Doppik zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen.

In den Kassenbehältern befanden sich keine Fremdgegenstände.

Gemäß Punkt 2.5 Nummer 1 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens darf der tägliche Bargeldbestand der Amtskasse den Höchstbetrag von 500,00 Euro zum Zeitpunkt des Kassenschlusses nicht überschreiten.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass das Kassenlimit im Haushaltsjahr 2025 eingehalten wurde.

4.2 Liquiditätsplanung

Der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten sind nach § 19 GemKVO-Doppik zu planen und vorzuhalten sowie auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Entsprechend § 43 Abs. 2 KV M-V hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Für die jährliche Liquiditätsplanung mit dem Finanzhaushalt ist eine unterjährige Planung zu Grunde zu legen. Damit die Liquiditätsplanung wirksam ist, empfiehlt es sich, zumindest ein Quartal im Voraus die Betrachtung der wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsposten und deren Anfall vorzunehmen und stetig fortzuschreiben (Schartow PdK MV B-1, § 43 Abs. 2 KV M-V, 10. Fassung 2023).

Gemäß Punkt 1.5 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt die Liquiditätsplanung durch die Amtskasse. Die Zahlungsfähigkeit ist durch den Kassenleiter sicherzustellen. Dazu ist von dem Kassenleiter eine ständig fortlaufende Liquiditätsplanung durchzuführen.

Dem Gemeindeprüfungsamt konnte zum Prüfzeitpunkt keine Liquiditätsplanung vorgelegt werden.

F 3

4.3 Angelegte Finanzmittel

Die liquiden Mittel, die nicht sofort benötigt werden, sind entsprechend § 19 Abs. 1 S. 3 GemKVO-Doppik so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Abs. 2 KV M-V überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung stellen die neuen Sätze 2 und 3 den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Es ist nunmehr deutlich geregelt, dass Gelder möglichst sicher anzulegen sind und die Geldanlage nach dieser Maßgabe einen höchstmöglichen Ertrag erzielen soll. Des Weiteren ist durch § 56 Abs. 2 S. 4 KV M-V i. V. m. § 19a GemKVO-Doppik nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Gemeinde die Grundsätze für ihre Geldanlagen zu regeln hat. Dies gilt auch für die amtsangehörigen Gemeinden. Die Möglichkeit, dass mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt die Aufgabe, eine Anlagerichtlinie zu erlassen, übertragen gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V, bleibt hiervon unberührt (Praxishilfe Anlagerichtlinie für Geldanlagen einer Gemeinde vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 2. Juli 2024).

In der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens Punkt 1.4 ist festgelegt, dass nicht benötigte Finanzmittel sicher und mit möglichst hohem Ertrag anzulegen sind. Entsprechend Punkt 5 und 6 der Arbeitsanweisung zu Ziffer 1.4 letzter Satz der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens des Amtes Demmin-Land existieren bestimmte Vorgaben zur Anlage freier Finanzmittel und Arten der möglichen Anlagen.

Zum Prüfungszeitpunkt waren laut Tagesabschluss Finanzmittel angelegt, die jedoch bestandsmäßig nicht alle nachgewiesen werden konnten (siehe Punkte 3.1 bis 3.3).

Dem Gemeindeprüfungsamt konnte zum Prüfzeitpunkt keine Anlagerichtlinie gemäß § 56 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 19 a GemKVO-Doppik vorgelegt werden.	F 4
--	------------

4.4 Liquiditätskredite

Gemäß Punkt 1.4 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens sind Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Die Höhe der Kreditermächtigung ergibt sich aus der jeweiligen Haushaltssatzung.

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen. Die Liquidität war dementsprechend durchgehend gesichert.

4.5 Zahlstellen und Einzahlungskassen

Das Amt Demmin-Land hat neben der Amtskasse folgende 11 Einzahlungskassen eingerichtet:

Gemeinde	Einzahlungskasse
Amt Demmin-Land	Einwohnermeldeamt
Kletzin	Kulturhaus Kletzin Wasserwanderrastplatz Pensin Gutshaus Pensin
Meesiger	Campingplatz Gravelotte
Schönfeld	Wasserwanderrastplatz Trittelwitz
Siedenbrünzow	Wasserwanderrastplatz Sanzkow
Verchen	Wasserwanderrastplatz Aalbude
Warrenzin	Gemeindehaus Upost Speicher Wolkow Gemeindehaus Beestland

Tabelle 5: Übersicht der eingerichteten Einzahlungskassen

Die Kassenhöchstbeträge der Einzahlungskassen beträgt je Einzahlungskasse 250,00 Euro entsprechend Punkt 3.3 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens. Gemäß Punkt 3 der Verfügung des Amtsvorstehers vom 22. Juli 2014 beträgt das Kassenlimit 2.500,00 Euro für den Campingplatz Gravelotte.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, weiterhin eine Übersicht der eingerichteten Einzahlungskassen als Anlage der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens beizufügen. Zudem sollte die Auflösung von Einzahlungskassen ordnungsgemäß dokumentiert werden.	E 1
--	------------

Im Zuge der Prüfung wurde die Einzahlungskasse Campingplatz Gravelotte geprüft. Der Bestand wurde wie folgt aufgenommen:

Bestandsnachweis der Barkasse		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 50,- €	4 Stück	200,00 €
Scheine zu 20,- €	2 Stück	40,00 €
Scheine zu 10,- €	6 Stück	60,00 €
Scheine zu 5,- €	3 Stück	15,00 €
Münzen zu 2,00 €	27 Stück	54,00 €
Münzen zu 1,00 €	27 Stück	27,00 €
Münzen zu 0,50 €	25 Stück	12,50 €
Münzen zu 0,20 €	28 Stück	5,60 €
Münzen zu 0,10 €	29 Stück	2,90 €
Summe Istbestand der Barkasse		417,00 €

Tabelle 6: Bestandsnachweis Barkasse Campingplatz Gravelotte

Das Kassensollbestand der Barkasse Campingplatz Gravelotte betrug 416,20 Euro. Es wurde ein Kassenüberschuss i. H. v. 0,80 Euro festgestellt.

Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass das Kassenlimit der Barkasse Campingplatz Gravelotte regelmäßig nicht eingehalten wurde (Prüfungszeitraum: 7. Juli bis 29. Juli 2025).

Die Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand war bei der Einzahlungskasse Campingplatz Gravelotte nicht gegeben. Zudem wurde das Kassenlimit i. H. v. 2.500,00 Euro mehrfach überschritten.	F 5
---	------------

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt Möglichkeiten zur Einhaltung des Kassenlimits, ggf. auch die Höhe des Kassenlimits zu überprüfen, damit die regelmäßigen Überschreitungen zukünftig vermieden werden.	E 2
---	------------

4.6 Anweisungen

Zahlungen dürfen nur angenommen oder geleistet werden, wenn eine entsprechende Zahlungsanweisung vorliegt. Entsprechend Punkt 1.3 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens sind Kassenanordnungen maschinell oder in schriftlicher Form auszufertigen. Die stichprobenartig geprüften Zahlungen erfolgten aufgrund derartiger Anweisungen.

Die Mindestangaben für Zahlungsanweisungen sind in § 7 GemKVO-Doppik geregelt. Die Prüfung hierzu ergab keine Feststellung. Anhand der Anordnungen konnten die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden.

Entsprechend Punkt 6.2 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens ist der Geschäftsablauf in der Buchführung geregelt. Die Namen der

Beschäftigten, die Anordnungen erteilen dürfen sowie Form und Umfang der Anordnungsbefugnisse mit Unterschriftenproben lagen in der Amtskasse vor.

4.7 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel, das Mahnwesen und die Vollstreckung.

4.7.1 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren.

Gemäß Punkt 1.2 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens werden neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln sowohl Geldkarten, Debitkarten und Kreditkarten als Zahlungsmittel akzeptiert.

Schecks und Wechsel dürfen nicht als Zahlungsmittel angenommen werden. Sollte ein Scheck bzw. ein Wechsel eingehen, ist dieser unverzüglich der Amtskasse zuzuführen. Die Amtskasse nimmt die Rücksendung des Schecks/Wechsels vor.

4.7.2 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 6 GemHVO-Doppik darf die sachliche und rechnerische Feststellung nicht von der gleichen Person getroffen werden, die auch die Kassenanordnung erteilt. Im Amt Demmin-Land wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Auszahlungen werden ausschließlich durch die Amtskasse gebucht und erfolgen ausschließlich aufgrund von Kassenanordnungen (Zahlungsanordnungen).

Überweisungsaufträge, Einzugs- und Abbuchungsaufträge und -vollmachten sind entsprechend Punkt 1.3 der Dienstanweisung zur Organisation des Kassen- und Rechnungswesens von zwei Beschäftigten der Amtskasse zu unterzeichnen bzw. freizugeben. Kassenanordnungen werden maschinell oder in schriftlicher Form ausgefertigt. Nach Einführung des ECM sind Anordnungen über digitale Signaturen abzuwickeln.

Für die Auszahlungen lagen entsprechende Zahlungsanordnungen vor und anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen rechtzeitig und vollständig geleistet wurden.

5 Schlussbetrachtung

Die überörtliche unvermutete Kassenprüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 2 KPG M-V im Amt Demmin-Land hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln unter Berücksichtigung der Schwebeposten nicht mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten/Kasse übereinstimmt,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- in Abwesenheit des Kassenleiters nicht alle Unterlagen vorgelegt werden können,
- die Kassengeschäfte unter Vorbehalt der getroffenen Feststellungen (F 1 bis F 5) überwiegend ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Neubrandenburg, 5. August 2025

Im Auftrag

i.V. 

Michael Runge

Amtsleiter

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Verteiler:

Amt Demmin-Land

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V

Landesrechnungshof M-V

